

Der Bürgermeister

## RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Öffentliche Sicherheit und  
Ordnung**

Herr Hartmut Ricker, Tel. 171636

### **TOP: Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2014**

Beschlussvorlage Nr. 042/2014

Produkt: 020 010 010 Allgemeine Gefahrenabwehr

#### **Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

#### **Behandlung**

öffentlich

#### **Sitzungstermine**

10.03.2014

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Stadt Lüdenscheid hat Veranstalter aufgefordert, zu dem Motto – Lüdenscheid, familienfreundliche Einkaufsstadt -, Konzepte vorzulegen, die dem Motto der Familienfreundlichkeit Rechnung tragen und eine große Besuchermenge erwarten lassen, die auch aus dem überörtlichen Bereich kommt.

Die LSM GmbH aus Lüdenscheid, die AG Stadtmarketing Sylke Stamm aus Olpe, die Eventagentur JOBO aus Sprockhövel, die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes, Tommy Entertainment aus Halver und der Veranstaltungsservice Hoffmann aus Großmöhling beantragten Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in 2014 und legten dafür unterschiedliche Konzepte vor.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge in einem fachdienstübergreifenden Auswahlverfahren wurden die Konzepte darauf überprüft, ob diese dem Motto der familienfreundlichen Einkaufsstadt entsprechen und auch überörtliches Publikum anziehen.

Die Veranstalter beantragten folgende Termine:

LSM GmbH den 06.04.2014, 05.10.2014, 30.11.2014

AG Stadtmarketing Stamm den 25.04.- 27.04.2014 und 02.05. bis 04.05.2014

Eventagentur JOBO den 02.10. - 05.10.2014

Kfz-Innung den 04.05.2014

Tommy Entertainment den 04.05.2014, 01.06.2014, 05.10.2014

Veranstaltungsservice Hoffmann den 04.05.2014 , 05.10.2014

Für den Termin am **06.04.2014** beantragte die LSM einen Familientag mit dem aus dem Fernsehen bekannten Bauwagen der Serie „**Löwenzahn**“. Andere Bewerber gab es für diesen Termin nicht. Diese Veranstaltung stellt eine ähnliche Veranstaltung iSd Ladenöffnungsgesetzes dar, weil ein ähnlicher Besucheransturm zu erwarten ist, wie bei dem bereits stattgefundenen Besuch „Der Maus“ in Lüdenscheid. Diesem Ereignis kommt auch die geforderte überregionale Bedeutung zu und es sind auch auswärtige Besucheranstürme zu erwarten. Da die hauptsächlich angesprochene Zielgruppe von jüngeren Kindern naturgemäß nicht alleine kommen kann, ist das Programm auch familieneeignet.

Der **04.05.2014** wird durch die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes mit dem Motto „**Das Kfz-Gewerbe in Lüdenscheid – innovativ, familienfreundlich und kompetent**“ bestritten. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der LSM durchgeführt.

Das Angebot der Innung korrespondiert am besten mit dem Motto der Ausschreibung. Die Innung spricht nicht nur jüngere Kinder und deren Eltern an, sondern schafft auch Angebote für Jugendliche, bspw. den Beratungsstand für Ausbildungsberufe und den Gurtschlitten mit Überschlagssimulation, der vor allem jugendliche Autofahrer anspricht. Die Ansprache der Erwachsenen über die Autoshow rundet den Gedanken der Familienfreundlichkeit ab und unterscheidet sich deutlich in seiner Vielfalt von den anderen Konzeptionen zu diesem Termin..

Beim 3. verkaufsoffenen Sonntag am **05.10.2014** setzte sich Tommy Entertainment mit einem „**Lüdenscheider Herbstfest**“ gegen die die LSM und Veranstaltungsservice Hoffmann durch. Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der IG-Wochenmarkt durchgeführt.

Das Motto der Ausschreibung „Lüdenscheid – die familienfreundliche Einkaufsstadt“ wird in der Bewerbung von Tommy Entertainment am besten aufgegriffen. Eventmodule, Karussells u.a. für Kinder, Modenschau, Maßkrugstemmen etc. für Jugendliche und Erwachsene werden ebenso angeboten wie „Fliegende Händler“ mit diversen Produkten und Spezialstände für die ganze Familie. Dieses sehr attraktive Angebot unterscheidet sich deutlich in seiner Vielfalt von den anderen Angeboten.

Für den 4. verkaufsoffenen Sonntag am **30.11.2014** gab es wie für den 1. verkaufsoffenen Sonntag nur die LSM als Bewerber. Das Thema hier ist die Weihnachtszeit im Rahmen des Weihnachtsmarktes mit z.B. einer Märchenaktion in der Altstadt, die neben kleinen Kindern mit Eltern aufgrund der Lage auch überregionale Besucher anlocken wird.

Die verkaufsoffenen Sonntage können nur durch eine frühzeitige und umfassende Abstimmung **aller** vier Sonntage für alle Seiten erfolgreich und umfassend geplant und durchgeführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen bis zu einer Dauer von fünf Stunden an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW nach Abs. 5 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier

Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird.

Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel in einer wirtschaftlich eher instabilen Zeit den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, zu stellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des Weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in diesem Jahr keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich, lediglich ein Terminaustausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Eine nach § 6 Abs. 4 Satz 7 erforderliche Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 29.11.2013 stattgefunden.

Lüdenscheid, den 19.02.2014

In Vertretung:

gez.  
Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlage/n:**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014